

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Zu II-7285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7200/3-Pr 1/89

Zu 3324/AB

1989-05-18

zu 3473/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3473/J-NR/1989

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und Freunde haben am 10.3.1989 an mich eine schriftliche Anfrage (3473/J), betreffend ungeklärte Todesfälle, gerichtet, in der sie unter P. 5 die Frage gestellt haben, bei welchen der Obduktionen Verbindungen von Digitalis festgestellt worden seien. Ich habe hierauf am 26.4.1989 geantwortet, daß weder bei der Obduktion des Heribert Abfalter noch bei der des Otto Kölbl Verbindungen von Digitalis festgestellt worden seien (3324/AB).

Meine Mitarbeiter und ich sind bei der Vorbereitung dieser Antwort bzw. deren Genehmigung davon ausgegangen, daß das Gutachten über die gerichtliche Obduktion betreffend Heribert Abfalter und das Protokoll über die sanitätspolizeiliche Leichenöffnung betreffend Otto Kölbl Digitalis deshalb nicht erwähnen, weil dieses nicht festgestellt habe werden können.

Am 11.5.1989 habe ich in diesem Zusammenhang aufgrund einer Erklärung des ehemaligen Grünen Abgeordneten Herbert Fux in einer Pressekonferenz eine mündliche Anfrage beim Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien (Univ.Prof. Dr. Machata) veranlaßt. Diese Anfrage hat ergeben, daß die bei der Obduktion Abfalter angewandten Methoden nicht geeignet gewesen seien, Digitalis festzu-

- 2 -

stellen. Die Notwendigkeit einer Untersuchung auf das Vorhandensein von Digitalis habe damals nach der Sachlage freilich nicht bestanden. Hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Leichenöffnung bei Otto Kölbl ist nach Angabe von Univ. Prof. Dr. Machata gleichfalls davon auszugehen, daß solche Untersuchungen nicht durchgeführt worden sind. Derartige Untersuchungsmethoden wären nur angewendet worden, wenn im besonderen eine chemische Untersuchung angezeigt gewesen wäre. Eine solche Untersuchung, die wieder durch das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien durchzuführen gewesen wäre, hat nicht stattgefunden.

Ich möchte daher meine Antwort zum Punkt 5 der eingangs erwähnten Anfrage wie folgt modifizieren:

Zu 5:

Bei der gerichtlichen Obduktion betreffend Heribert Abfalster wurden nachweislich keine Untersuchungsmethoden angewendet, die geeignet gewesen sind, das Vorhandensein von Digitalis festzustellen. Bei sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen wie die betreffend Otto Kölbl ist die Verwendung solcher Untersuchungsmethoden unüblich; für sie wird im allgemeinen das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien herangezogen, was hier nicht der Fall gewesen ist.

17. Mai 1989

Spring